

**Stadt Cham**  
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

**Donnerstag, 19. November 2015, 17.00 Uhr**

findet die 12. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.  
Hierzu werden Sie geladen.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Erstellung eines neuen Marktplatzkonzeptes;**
  - 2.1 **Möblierung mit Bepflanzung;**
  - 2.2 **Installation einer Bücherstation;**
  - 2.3 **Befahrbarkeit**
3. **Vollzug der Baugesetze;**
  - 3.1 **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Münsterbühel“ in Chammünster**
    - 3.1.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 3.1.2 Satzungsbeschluss
  - 3.2 **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster“**
    - 3.2.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 3.2.2 Satzungsbeschluss
  - 3.3 **3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster“**
    - 3.3.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 3.3.2 Satzungsbeschluss
- 3.4 **Vollzug des BauGB und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Cham;**  
Bildung der Erschließungseinheit „Pfarrer-Hebauer-Staße/Am Münsterbühl“
4. **Vollzug des Ortsrechts;**  
Neuerlass der Richtlinien der Stadt Cham für die Jugendförderung
5. **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);**  
Bestätigung des neu gewählten 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr

Chammünster

6. **Veräußerung städtischer Baugrundstücke;**  
Berücksichtigung eines familienpolitischen Ansatzes;  
Verlängerung der Gewährung eines Baukindergeldes
7. **Stadthalle Cham;**  
Antrag auf Förderung aus dem Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen
8. **Neubau der Stadthalle Cham;**  
Vorstellung der Saalinnenraumgestaltung
9. **Anfragen**

***Anschließend nichtöffentliche Sitzung***

Nr. 203: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 204: **Erstellung eines neuen Marktplatzkonzeptes  
Möblierung mit Bepflanzung**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Mit dem vorgestellten Marktplatzkonzept besteht Einverständnis. In einem ersten Schritt sollen die beiden Sitzinseln beschafft und aufgestellt werden.

Nr. 205: **Erstellung eines neuen Marktplatzkonzeptes  
Installation einer Bücher-Ausleih- und Tauschstation**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Mit der Aufstellung einer Bücher-BOKX auf dem Marktplatz besteht Einverständnis.

Nr. 206: **Erstellung eines neuen Marktplatzkonzeptes  
Befahrbarkeit des Marktplatzes**

Mit 21:1 Stimmen wurde folgender

## B e s c h l u s s

gefasst:

Die zunächst umgesetzte Befahrbarkeit des Marktplatzes mit Parkmöglichkeiten soll beibehalten werden.

Das entsprechende Aufstufungsverfahren ist durchzuführen.

*Frau Erste Bürgermeisterin Bucher beantragte, ihre Nein-Stimme im Protokoll zu vermerken*

Nr. 207: **Vollzug der Baugesetze:**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes „Münsterbühel“ in Chammünster**

- a) **Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
- b) **Satzungsbeschluss**

Nach Vortrag durch Herrn **Scheurer** wurde mit 22:0 Stimmen folgender

## B e s c h l u s s

gefasst:

**Zum Schreiben des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Cham, vom 06.07. bzw. 08.01.2015:**

Das gesamte Baugebiet wird erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes komplett vermessen. Die bestehenden Grundstücksgrenzen und die geplante Parzellierung sind unter B. Planzeichen lediglich als Hinweise aufgeführt. Abweichungen hiervon betreffen die Bebaubarkeit der zukünftigen Bauparzellen nicht.

**Zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 29.06.2015:**

Wie bereits bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeführt, wird die Telekom frühzeitig bei der Planung und dem Bau der städt. Erschließungsanlagen mit eingebunden.

**Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf, vom 14.07.2015:**

Unter Ziff. 1.7 der textlichen Festsetzungen wurden die Auflagen der Schalltechnischen Untersuchung bereits komplett übernommen. Das Landratsamt Cham hält in seinem Schreiben vom 17.07.2015 diese Schallschutzmaßnahmen für ausreichend.

**Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham vom 09.07.2015:**

Auf die landwirtschaftlichen Flächen wird bereits unter Ziff. 3.8.4 hingewiesen.

**Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 07.07.2015:**

Die Stellungnahme wurde in ähnlicher Form bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt. Auf die Ausführungen im Stadtratsbeschluss vom 21.05.2015 und auf Ziff. 1.3.4 der Begründung sowie die textlichen Hinweise Ziff. 3.5/3.8.1/3.8.3 wird verwiesen.

### **Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 17.07.2015:**

#### **Zu 5. Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“**

##### Beleuchtung im Außenbereich

In Ziff. 3.7 der textlichen Hinweise werden die insektenvertäglichen Lampen durch warmweiße LED-Leuchten ersetzt.

##### Stützmauern

Der Hinweis auf die Stützmauern als Trockenmauern aus Natursteinen wird als neue Ziff. 3.9 in die textlichen Hinweise eingefügt.

#### **Zu 6. „Naturschutz und Landschaftspflege“**

Der Hinweis auf die Regenwassernutzung ist bereits in Ziff. 3.5 enthalten; eine weitergehende Festsetzung als Vorschrift erfolgt nicht. Ein finanzieller Anreiz besteht schon durch die Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr.

Der Ausgleichsbedarf in Höhe von 4.867 m<sup>2</sup> wird mit der Gutschrift für das Öko-konto aus dem seit 29.05.2013 rechtskräftigen Bebauungsplan „Schachendorf-West“ verrechnet (nach Ziff. 8 des Umweltberichtes hierzu: 4.930 m<sup>2</sup> auf dem Flst.Nr. 91 Gmkg. Schachendorf).

Die Neufassung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan ist am 14.11.2015 In Kraft getreten. Darin ist das geplante Gebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt (Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Da die stattgegebenen Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Cham für den Bebauungsplan „Münsterbühel“ in Chammünster folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan M = 1:1000 vom 19.11.2015 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

##### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Lageplan mit zeichnerischem Teil M = 1:1000 vom 19.11.2015 einschl. Übersichtsplan M = 1:5000 und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung mit Umweltbericht vom 19.11.2015

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 208: **Vollzug der Baugesetze:**

#### **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster“**

- c) **Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
- d) **Satzungsbeschluss**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

#### **Zum Schreiben der Bayernwerk AG, Bamberg, vom 02.09.2015**

Die Eigentümerbezeichnung der 110-kV-Freileitung wird geändert.  
Ziff. 1.2.3 der Begründung wird ergänzt und die weiteren Hinweise beachtet.

#### **Zum Schreiben der PLEdoc GmbH, Essen, vom 03.09.2015:**

Die Hinweise in der Stellungnahme werden beachtet.

#### **Zu Ziff. 3 im Schreiben des Landratsamtes Cham vom 07.09.2015:**

##### Grundsätzliches:

Nach Ziff. 4.3 der Tekturgenehmigung für den Bau der angesprochenen „großen“ Hallen vom 15.06.2011 sollte für die Eingrünung und die Gestaltung der Außenanlagen ein Freiflächengestaltungsplan vorliegen. Anderweitige Festlegungen im Bebauungsplan sind deshalb nicht zielführend.

##### Eingrünung:

Die Festsetzungen für die privaten Grünbereiche (s. Punkt 1.9) werden als ausreichend erachtet. U.a. sind Festsetzungen bzgl. der Eingrünung der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen in ausreichendem Maße getroffen. Die Formulierung des Punktes 1.9 entspricht der derzeit noch rechtskräftigen „Urfassung“ für diesen Bereich und wird deshalb - auch im Hinblick auf das Gleichbehandlungsprinzip der Grundstückseigentümer - unverändert übernommen.

##### Bepflanzung der Kreisstraße:

Die Kreisstraße CHA 17 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung. Im Übrigen wäre für die gewünschte alleeartige Bepflanzung der Landkreis Cham als Straßenbaulasträger zuständig.

Fassadenbegrünung:

Eine Fassadenbegrünung sollte - ebenso wie im übrigen Gebiet des Gewerbeparks Chammünster - den Grundstückseigentümern überlassen werden.

Einfriedungen:

Die Festsetzungen zu den Einfriedungen werden wie im übrigen Gebiet des Gewerbeparks Chammünster beibehalten.

Da die stattgegebenen Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanänderungsentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Cham den Bebauungsplan „Gewerbepark Chammünster, 2. Änderung“ als Satzung.

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 19.11.2015 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1:5000 vom 19.11.2015
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1:1.000 und Legende vom 19.11.2015
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 19.11.2015

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 209: **Vollzug der Baugesetze:**

#### **3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster“ zwischen Ast Nord A und Nord C**

- e) **Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
- f) **Satzungsbeschluss**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

## B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Cham den Bebauungsplan „Gewerbepark Chammünster, 3. Änderung“ als Satzung.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 19.11.2015 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1:5000 vom 19.11.2015
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1:1.000 und Legende vom 19.11.2015
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 19.11.2015

### § 3

#### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 210: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Erschließungsbeitragsatzung (EBS);  
Bildung der Erschließungseinheit „Pfarrer-Hebauer-Straße/Am Münsterbühl“**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

## B e s c h l u s s

gefasst:

Die Erschließungsstraßen „**Pfarrer-Hebauer-Straße**“ (Teilfläche aus Flst. Nr. 597 Gmkg. Chammünster) und „**Am Münsterbühl**“ (Flst. Nrn. 586/10, 593/4, Teilflächen aus Flst. Nrn. 585, 597 Gmkg. Chammünster) werden beitragsrechtlich als Erschließungseinheit i.S.d. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB abgerechnet.

Nr. 211: **Vollzug des Ortsrechts;  
Neuerlass der Richtlinien der Stadt Cham für die Jugendförderung**

Mit 20:0 wurde folgender

## **B e s c h l u s s**

gefasst:

### **Richtlinien der Stadt Cham für die Jugendförderung**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Stadt Cham gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit. Sie können nur von den in der Stadt Cham tätigen und als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung der Träger (> 50 %) sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen. Gefördert werden nur Teilnehmer bis zu einer Altersgrenze von 18 Jahren.

#### **II. Die Stadt Cham gewährt Zuschüsse für:**

##### **1. a) Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. -lager im In- und Ausland:**

Minstdauer 2 Tage, Höchstdauer 14 Tage;  
je Tag und Teilnehmer 3,00 € (höchstens jedoch die entstandenen Kosten).

Die Anmeldung muss formlos mit Angabe des Aufenthaltsortes, Dauer und Teilnehmerzahl erfolgen. Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist die Abrechnung zu tätigen. Programm und Teilnehmerliste sind vorzulegen, ebenfalls ist das Leitungspersonal bekanntzugeben.

##### **b) Ferienmaßnahmen am Ort (Stadtgebiet Cham):**

Minstdauer 3 Tage, Höchstdauer 14 Tage;  
je Tag und Teilnehmer 1,50 € (höchstens jedoch die entstandenen Kosten).

Abrechnung spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, mit Programm und Teilnehmerliste bei der Stadt Cham einreichen.

#### **2. Anschaffungszuschüsse:**

Wertbeständige Gegenstände und Arbeitsmaterial für die Gruppenarbeit:

- a) Leinwände, CD-Player, Beamer, Bücher, Videogeräte, Tageslichtprojektor, Kameras, Laptop und Zubehör
- b) Musikinstrumente, Lieder- und Notenbücher - sofern diese der musischen Arbeit der ganzen Gruppe dienen und nicht in Privatbesitz übergehen
- c) Sportartikel, Spielerkleidungen, Kleingeräte, die im Verein verbleiben (Großgeräte, die vom BLSV oder anderweitig gefördert werden, erfahren durch die Stadt keine Bezuschussung)
- d) Zelte und Zeltlagerausrüstung

Anschaffungen werden in Höhe von 30 % des Anschaffungspreises bezuschusst;  
Höchstzuschuss für a) - d) 300,00 € jährlich



- e) bodenständige Trachten für Kinder und Jugendliche; Höchstbetrag 10 % der Gesamtkosten. Diese Anschaffungen müssen spezifisch und zweckbestimmt für die Jugendgruppenarbeit sein; Höchstzuschuss 300,00 € jährlich.

Die Stadt Cham behält sich das Recht vor, die Gegenstände, für die ein Zuschuss beantragt oder gewährt wurde, durch einen Mitarbeiter besichtigen zu lassen.

### **3. Sondermaßnahmen, Soziale Aktionen, Modellfälle:**

Damit die Jugendarbeit dynamisch sein kann, wird Gruppen die Möglichkeit eingeräumt, neue Wege in der Jugendarbeit zu gehen. Es sollen durch Modellprojekte in der Stadt Cham neue Erkenntnisse für die Jugendarbeit gewonnen werden, die dann auch anderen Gruppen zur Verfügung stehen sollen.

Der Antragsteller muss - um zur Förderung zu gelangen - ein fachlich fundiertes Konzept vorweisen und die Auswertung der Erkenntnisse der Stadt Cham und anderen in der Stadt Cham tätigen Jugendgruppen zur Verfügung stellen.

Die Bezuschussung liegt bei 50 % der Gesamtkosten; Höchstzuschuss 300,00 € jährlich.

### **4. Internationale Begegnungen:**

#### **a) Ausland:**

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses bei internationalen Begegnungen ist, dass eine entsprechende Vor- und Nachbereitung (mindestens 1 Zusammenkunft vorher und 1 Treffen nachher) vorgenommen wird. Ausführliches Programm und Schlussbericht ist vorzulegen.

Anzustreben ist im Rahmen der internationalen Begegnung die Kontaktpflege und Aufnahme von Partnerschaften. Die Einzelmaßnahme im Rahmen der internationalen Begegnung muss mindestens 5 Tage dauern, wovon wenigstens 3 Tage am gleichen Ort gemeinsam mit der Partnergruppe stattfinden müssen.

Die Maßnahme ist vor Reiseantritt bei der Stadt Cham anzumelden. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden.

#### **b) In der Stadt Cham:**

Je nach Einzelfall; Höchstzuschuss 300,00 €.

#### **c) In der tschechischen Republik (grenznaher Raum):**

Mindestdauer für Einzelmaßnahmen 2 Tage. Eine detaillierte Abrechnung mit Rechnungsbelegen der Maßnahmekosten ist vorzulegen. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden. Höchstzuschuss 300,00 € Maßnahmen sind bis spätestens 15. November des vorhergehenden Haushaltsjahres bei der Stadt Cham anzumelden.

- 5. Für die im Besitz der Stadt Cham befindlichen Jugendräume werden Strom-, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren von der Stadt getragen.

Die Heizungs- und Reinigungskosten haben die jeweiligen Jugendgruppen, von denen die Räume benutzt werden, selbst zu tragen.

## 6. Rechtsanspruch:

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage der Stadt Cham gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Juni 2001 außer Kraft

### Nr. 212: **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung der neu gewählten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Chammünster**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

#### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Chammünster gewählte Person

- Herr Franz Kohl als 2. Kommandant

wird in ihrem Ehrenamt bestätigt.

### Nr. 213: **Veräußerung städtischer Baugrundstücke; Berücksichtigung eines familienpolitischen Ansatzes Verlängerung der Gewährung eines Baukindergeldes**

Anschließend wurde abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung  
*Das Baukindergeld wird – in der Form wie im Beschluss vom 16. Januar 2014  
festgelegt - bis zum 31.12.2016 verlängert.  
Ab 01.01.2017 wird das Baukindergeld auf 3.500,00 EUR je Kind reduziert*

mit 16:6 Stimmen folgender

#### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Das Baukindergeld wird – in der Form wie im Beschluss vom 16. Januar 2014  
festgelegt - bis zum 31.12.2017 verlängert.

### Nr. 214: **Stadthalle Cham; Antrag auf Förderung aus dem Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

#### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham beantragt im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Deichmanns Aue 31 – 37, 53179 Bonn, eine Förderung für den Neubau der Stadthalle/Kulturzentrum mit einem Investitionsvolumen von 20.886.620 € (brutto).

Nr. 215:       **Neubau der Stadthalle Cham;  
Vorstellung der Saalinnenraumgestaltung**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 216:       **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.